

**Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II  
Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten  
(Gz.: SI 214 / 112.21-5)**

**Inhalt**

1. Inhalt und Ziele.....	1
2. Leistungsberechtigter Personenkreis.....	2
3. Voraussetzungen und Leistungen im Rahmen der Erstausstattung der Wohnung.....	2
3.1 Bedarf an vollständiger Erstausstattung bei Erstbezug einer Wohnung .....	3
3.2 Bedarf an teilweiser Erstausstattung bzw. an einzelnen Ausstattungsgegenständen ...	3
3.3 Bedarf aufgrund von Verlust des Hausrats bzw. von Ausstattungsgegenständen .....	4
3.4. Keine anderweitige Bedarfsdeckung .....	5
4. Abgrenzung der Erstausstattung zum Erhaltungsbedarf bzw. zur Ersatzbeschaffung.....	6
5. Umfang der Leistungen .....	6
5.1 Pauschalen für die vollständige Erstausstattung der Wohnung ohne große Haushaltsgeräte.....	6
5.2 Große Haushaltsgeräte.....	7
5.3 Teilpauschalen und einzelne Ausstattungsgegenstände .....	8
5.4 Besonderer Ausstattungsbedarf mit Teppichboden oder vergleichbarem Bodenbelag.	9
6. Verfahren .....	10
7. Berichtswesen .....	10
8. Inkrafttreten .....	10

**1. Inhalt und Ziele**

Mit dieser Fachanweisung wird geregelt, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe die Leistungen „Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ gem. [§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch](#) (SGB II) zu bewilligen sind.

Diese Leistungen sind nicht vom Regelbedarf nach [§ 20 SGB II](#) umfasst und werden daher gesondert auf Antrag gem. [§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) erbracht.

## 2. Leistungsberechtigter Personenkreis

Zum Kreis der leistungsberechtigten Personen gehören

- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie
- Personen, die diese Leistungen nicht benötigen, den Bedarf für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht vollständig decken können (vgl. [§ 24 Abs. 3 S. 2-4 SGB II](#)). In diesen Fällen ist über den Einsatz des Einkommens zu entscheiden (vgl. [Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 S. 3-4 SGB II: Einkommensberücksichtigung bei der Gewährung einmaliger Leistungen für Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen](#)).

Für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die erstmalig eine eigene Wohnung beziehen wollen, werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nur erbracht, wenn Jobcenter team.arbeit.hamburg die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (vgl. [§ 24 Abs. 6 SGB II](#) i.V.m. [§ 22 Abs. 5 SGB II; Fachanweisung zu § 22 SGB II](#)).

Auszubildende im Sinne des [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 – 3 SGB II. Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören nicht dazu (vgl. [§ 27 Abs. 2 SGB II](#)).

Alleinlebende und Paare, die nicht mit minderjährigen Kindern zusammenleben, haben grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf eine Waschmaschine, wenn der Bezug laufender Leistungen nach dem SGB II mindestens schon sechs Monate durchgehend andauert. Andernfalls ist ihnen die Nutzung eines Waschsaloons zumutbar.

Für **Neugeborene** gehen die Ansprüche auf Erstaussstattung nach [§ 24 Abs. 3 S.1 Nr. 2 SGB II](#) vor ([Fachanweisung Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt](#)).

## 3. Voraussetzungen und Leistungen im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung

Mit der Erstaussstattung der Wohnung soll den Leistungsberechtigten eine **angemessene Lebensführung** ermöglicht werden. Angemessen ist die Lebensführung dann, wenn sie einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt.

### 3.1 Bedarf an vollständiger Erstaussstattung bei Erstbezug einer Wohnung

Im Rahmen der Erstaussstattung wird in der Regel der Bedarf für den Fall gedeckt, in dem eine Wohnung vollständig ausgestattet werden muss und dabei nicht auf vorhandene Gegenstände zurückgegriffen werden kann.

Voraussetzung für eine komplette Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist, dass kein eigener Hausrat vorhanden ist.

Beispiele für typische Fallkonstellationen:

- Auszug aus der elterlichen Wohnung
- Bezug einer Wohnung nach dem Auszug aus Wohnformen, in denen eine Zimmereinrichtung gestellt wurde, z. B. aus
  - öffentlichen Unterkünften oder möblierten Zimmern
  - Wohnformen der Jugend- oder Eingliederungshilfe
  - Einrichtungen nach [§§ 67 ff SGB XII](#)

In diesen Fällen ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Auszug Gegenstände mitgenommen werden konnten bzw. können.

- Bezug einer Wohnung nach der Haftentlassung (bei Hinweisen auf vorhandenen Hausrat ist Punkt 3.2 dieser Fachanweisung zu beachten)
- Bezug einer Wohnung nach dem Zuzug aus dem Ausland
- Bezug einer Wohnung nach dem Aufenthalt im Frauenhaus (Beachtung der Kostenerstattungsansprüche gem. [Fachanweisung zu §§ 106 ff. SGB XII und §§ 102 ff. SGB X](#))

Der Begriff „Wohnung“ umfasst auch das Wohnen in einer **Wohngemeinschaft**.

Eine Wohngemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn Personen sich eine Wohnung teilen und die Verrichtungen des täglichen Lebens gemeinsam organisieren, keine Bedarfsgemeinschaft bilden und auch nicht von einer gegenseitigen – finanziellen – Einstandspflicht als Partner auszugehen ist (vgl. [§ 7 Abs. 3 und 3a SGB II](#)).

Hierzu zählen auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, z.B. für suchtkranke, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, Jugendliche mit erzieherischem Bedarf, Menschen mit Demenz oder Senioren.

### 3.2 Bedarf an teilweiser Erstaussstattung bzw. an einzelnen Ausstattungsgegenständen

Leistungen für die Erstaussstattung (Pauschale und Haushaltsgeräte) können auch in Teilbeträgen bewilligt werden, wenn keine vollständige Ausstattung benötigt wird. Es kommt jeweils auf den **konkreten Bedarf zum Zeitpunkt der Geltendmachung** an. Insofern kann ein Anspruch auf Erstaussstattung der Wohnung bzw. auf einen Teil des Hausrats auch zu einem späteren Zeitpunkt und auch nachdem bereits ein Teil der Wohnungserstaussstattung in Anspruch genommen worden ist, bestehen. Leistungen im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung kommen folglich auch in Betracht, wenn der Bedarf für einen Teil des notwendigen Hausrates erst zu einem späteren Zeitpunkt neu entsteht.

In der Regel werden bei dieser Fallkonstellation Ausstattungsgegenstände aufgrund **besonderer Umstände** erstmals benötigt.

Solche besonderen Umstände können beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- Bei Partnerschaftstrennung oder Scheidung (ggf. besteht hier auch ein Bedarf an einer kompletten Erstausrüstung)  
Bei Partnerschaftstrennungen oder Scheidungen ist die Verteilung des Hausrats zu prüfen (siehe [§ 1361a BGB](#) bei Ehegattentrennung).
- Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der leistungsberechtigten Person im Rahmen einer familienrechtlichen Teilung des Hausrats noch Gegenstände herausgegeben werden könnten, besteht dennoch ein Anspruch auf Ausstattung, um den Bedarf zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung sicherzustellen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich im Falle einer gerichtlichen Entscheidung und Herausgabe um Vermögen handeln kann, das vom Leistungsberechtigten anzugeben ist. Bedingt durch einen Umzug  
Wurden bislang etwa die Kücheneinrichtung oder große Haushaltsgeräte wie Herd oder Waschmaschine vom Vermieter gestellt und ist diese Ausstattung in der neuen Wohnung vom Mieter selbst zu übernehmen, so liegt bezogen auf diese Ausstattungsgegenstände ein Fall der Erstausrüstung der Wohnung vor.

Bei einem derartigen umzugsbedingten Bedarf ist für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gemäß [§ 24 Abs. 6 SGB II](#) i. V. m. [§ 22 Abs. 5 SGB II](#) eine weitere Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte vorher eine entsprechende Zusicherung des kommunalen Trägers zur Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung eingeholt hat bzw. dass vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte ([Fachanweisung zu § 22 SGB II](#)).

Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung kommen in diesen Fällen jedoch nur dann in Betracht, wenn die fehlenden Ausstattungsgegenstände **für eine geordnete Haushaltsführung wesentlich** sind.

Wesentlich für die geordnete Haushaltsführung sind beispielsweise

- große Haushaltsgeräte wie Herd, Kühlschrank und Waschmaschine
- die Grundeinrichtung der Zimmer mit z.B. Schrank oder Bett
- Küchen- und Badezimmermobiliar

Nicht wesentlich für die geordnete Haushaltsführung sind beispielsweise

- ein einzelner Stuhl bei einer ansonsten vorhandenen Zimmereinrichtung
- kleinere Elektrogeräte wie Bügeleisen oder Toaster bei einer ansonsten vorhandenen Grundausstattung

### **3.3 Bedarf aufgrund von Verlust des Hausrats bzw. von Ausstattungsgegenständen**

Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung sind auch dann zu erbringen, wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses der gesamte Hausrat oder einzelne wesentliche Ausstattungsgegenstände nicht (mehr) vorhanden sind und deshalb erneut beschafft werden müssen (Verlust).

Zu diesen besonderen Ereignissen zählen solche, die nicht im Rahmen der üblichen Haushaltsführung zu erwarten waren und insofern vom Leistungsberechtigten auch nicht bei seiner Finanzplanung auf Grundlage des Regelbedarfs mit einkalkuliert werden mussten bzw. konnten.

Es muss sich also um ein „**von außen**“ **einwirkendes besonderes Ereignis** handeln.

Beispiele für typische Fallkonstellationen:

- Verlust durch einen Wohnungsbrand oder Wasserschaden (ggf. Ansprüche von Hausratsversicherungen oder gegen den Schadensverursacher beachten, ggf. Anwendung des [§ 116 SGB X](#))
- Verlust der Ausstattungsgegenstände durch eine Wohnungsräumung  
In Fällen, in denen ein Nachweis der Räumung und Verwertung bzw. Vernichtung einer vormals vorhandenen Wohnungseinrichtung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen ist (beispielsweise bei bestehender Obdach- oder Wohnungslosigkeit), kann auf einen solchen Nachweis verzichtet werden. Es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Hausrat wie insbesondere die Übernahme von Lagerungskosten.

Die behinderungsbedingte übermäßig schnelle und stärkere Abnutzung wesentlicher Ausstattungsgegenstände kann durch den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II abgedeckt sein bzw. sind im Einzelfall für unabweisbare Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II abzudecken, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Näheres regeln die [Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II](#).

Der Bedarf aufgrund von Verlust kann den gesamten Hausrat oder auch nur einzelne wesentliche Ausstattungsgegenstände umfassen. Es gelten die entsprechenden Ausführungen unter 3.1 (vollständige Erstausrüstung) bzw. 3.2 (teilweise Erstausrüstung).

Für die Bewilligung der Leistungen kommt es im Übrigen allein auf den objektiven Bedarf und nicht auf Verschulden an. Entscheidend ist also nicht, ob der Leistungsberechtigte den Verlust der Ausstattungsgegenstände ggf. fahrlässig herbeigeführt hat.

### 3.4. Keine anderweitige Bedarfsdeckung

Der **Bedarf an Erstausrüstung der Wohnung darf nicht bereits anderweitig gedeckt** sein: Ist die gesamte Wohnungseinrichtung oder sind Teile der Wohnungseinrichtung laut Mietvertrag Bestandteil des Mietverhältnisses, besteht insoweit kein Bedarf. Allerdings gibt es keine gesetzliche Verpflichtung der Vermieter zur Wohnungsausstattung. Es steht also einzig im Ermessen des Vermieters, ob die Wohnung mit einem Herd oder einer Küche ausgestattet, komplett möbliert vermietet oder die Ausstattung den Mietern überlassen wird. Maßgeblich ist die Regelung im Mietvertrag.

Wird zum Beispiel seitens des Vermieters eine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Bewilligung einer Waschmaschine. Ein solcher Anspruch bestünde allerdings auch dann, wenn die Nutzung einer Gemeinschaftswascheinrichtung dem Leistungsberechtigten aus schwerwiegenden (persönlichen) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Beispielsweise wenn kein barrierefreier Zugang vorhanden ist.

Für die Bewilligung von Leistungen der Erstausrüstung relevante Passagen des Mietvertrages sind zur Akte zu nehmen.

#### 4. Abgrenzung der Erstausrüstung zum Erhaltungsbedarf bzw. zur Ersatzbeschaffung

Für Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung muss es sich um die tatsächlich erstmalige Ausstattung mit Hausrat bzw. einzelnen Ausstattungsgegenständen handeln. Sind hingegen in der Vergangenheit bereits Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung bewilligt worden bzw. verfügt der Leistungsberechtigte bereits über einen eigenen Hausstand oder sind einzelne Ausstattungsgegenstände defekt bzw. wegen Verschleiß nicht mehr adäquat nutzbar, so handelt es sich insoweit nicht um Bedarfe im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung, sondern um Erhaltungsbedarfe bzw. um Ersatzbeschaffungen. Dies gilt auch für die Reparatur oder den Ersatz defekter großer Haushaltsgeräte.

Erhaltungsbedarfe und Ersatzbeschaffungen sind anteilig im Regelbedarf enthalten und daher vom Leistungsberechtigten durch Bildung von Rücklagen **aus dem Regelbedarf zu finanzieren**.

Kann ein unabweisbarer Bedarf nicht kurzfristig aus dem Regelbedarf bestritten werden bzw. konnte der Leistungsberechtigte keine Rücklagen für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen bilden, so kommt ggf. ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Werden folglich Einrichtungsgegenstände oder große Elektrogeräte als Darlehen gewährt, so hat dies als **unabweisbarer Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II** zu erfolgen. Näheres regeln die [Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II](#).

#### 5. Umfang der Leistungen

##### 5.1 Pauschalen für die vollständige Erstausrüstung der Wohnung ohne große Haushaltsgeräte

Ist eine vollständige Erstausrüstung der Wohnung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form einer Pauschale gewährt. Aus dieser Wohnungseinrichtungspauschale ist die gesamte Einrichtung einschließlich kleiner Elektrogeräte (z.B. Lampen, Toaster, Bügeleisen) zu finanzieren.

Ausstattungsgegenstände wie Kinderbett und Wickelkommode werden für Neugeborene im Rahmen der Erstausrüstung nach [§ 24 Abs. 3 S.1 Nr. 2 SGB II](#) übernommen. ([Fachanweisung Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt](#)).

Die Ausstattung des **Kinderzimmers mit Teppichboden** und die Anschaffung eines **Jugendbettes**, das erstmals benötigt wird, nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist, ist hingegen als Erstausrüstung der Wohnung nach [§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) zu übernehmen. Auch ein erstmals anzuschaffender **Schülerschreibtisch** fällt, sofern über kein geeignetes Möbelstück zur Erledigung der Schularbeiten verfügt wird, zur Wohnungserstausrüstung.

Es gelten folgende **Wohnungseinrichtungspauschalen**:

		Betrag in Euro
<b>Stufe 1</b>	Wohnungseinrichtung für Leistungsberechtigte, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führen sowie für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohngemeinschaften. Für Wohngemeinschaften sind die ergänzenden Ausführungen nach der Tabelle zu beachten.*	<b>809,- €</b>
<b>Stufe 2</b>	Wohnungseinrichtung für jeden von zwei Partnern der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	<b>543,- €</b>
<b>Stufe 3</b>	Wohnungseinrichtung für jeden weiteren Leistungsberechtigten ab Vollendung des 18. Lebensjahres	<b>277,- €</b>
<b>Stufe 4</b>	Wohnungseinrichtung für jeden weiteren Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (gilt nicht für Neugeborene <sup>1</sup> )	<b>224,- €</b>

\* Leistungsberechtigte, die in **Wohngemeinschaften** leben, erhalten grundsätzlich die Wohnungseinrichtungspauschale der Stufe 1. Allerdings ist aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips zu prüfen, ob Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume ggf. bereits vorhanden sind bzw. ob nur ein anteiliger Bedarf besteht. Ein solcher – anteiliger – Bedarf kommt in gemeinsam genutzten Zimmern wie Küche und Gemeinschaftsräumen insbesondere bei der Anschaffung von großen Haushaltsgeräten in Betracht. In diesen Fällen ist dann lediglich ein anteiliger Bedarf anzuerkennen (siehe Abschnitt 3.2 und 3.3).

Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (ausgenommen sind Erstaufnahmeeinrichtungen) erhalten dort in der Regel eine erste Ausstattung mit einzelnen Hausratsgegenständen (Geschirrpaket). Diese Gegenstände bleiben auch beim Umzug im Besitz des Leistungsberechtigten, so dass insoweit davon auszugehen ist, dass der Bedarf an diesen Gegenständen als bereits gedeckt anzusehen ist. Hierfür ist

- bei alleinstehenden Personen ein Betrag von **34,00 Euro**
- bei Bedarfsgemeinschaften
  - für die erste Person ebenfalls **34,00 Euro** und
  - für jede weitere zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person ein Betrag von **5,00 Euro**

der Wohnungseinrichtungspauschale in Abzug zu bringen.

Keine Abzüge sind bei Leistungsberechtigten vorzunehmen, die unmittelbar aus einem Hotel oder der Erstaufnahme in eigenen Wohnraum ziehen, da an Hotelbewohner keine Geschirrpakete ausgegeben werden.

<sup>1</sup> Für **Neugeborene** gehen die Ansprüche auf Erstaussstattung nach § 24 Abs. 3 S.1 Nr. 2 SGB II vor.

## 5.2 Große Haushaltsgeräte

Leistungen für große Haushaltsgeräte sind bei Bedarf zusätzlich zur Wohnungseinrichtungspauschale zu erbringen.

Für die Anschaffung großer Haushaltsgeräte können die folgenden Beträge bewilligt werden.

		Betrag in Euro
Herd – Standgerät		240,- €
Herd – Einbaugerät		310,- €
Gasherd		280,- €
Kühlschrank		220,- €
Waschmaschine		270,- €
Küchenspüle* inkl. Unterschrank, Siphon und Armatur		157,- €
*Für den Fall, dass nur teilweiser Bedarf besteht, gelten folgende Einzelbeträge als Richtwerte:		
Spülbecken	46,- €	
Armatur	28,- €	
Siphon	10,- €	

Zu übernehmen sind zudem die notwendigen Kosten für die **Anlieferung** und den **Anschluss** der Geräte. Diese sind zusätzlich und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Nur zumutbare Eigenleistungen sind abzuziehen.

Im begründeten Einzelfall können große Haushaltsgeräte auch in Form eines **Gutscheins** bewilligt werden.

Bezüglich der Ausstattung von **Wohngemeinschaften** mit großen Haushaltsgeräten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 3.1 verwiesen.

## 5.3 Teilpauschalen und einzelne Ausstattungsgegenstände

Werden nur Teile des Hausrats bzw. einzelne Ausstattungsgegenstände benötigt oder liegt eine gemeinsame Ausstattung von Gemeinschaftsräumen (z.B. bei Wohngemeinschaften) vor, so sind entsprechende Abzüge von der Wohnungseinrichtungspauschale vorzunehmen bzw. es sind die entsprechenden Summen für einzelne Ausstattungsgegenstände zu bewilligen.

Die folgenden Listen bieten **Anhaltspunkte**, wenn aufgrund der o.g. Vorgaben im Einzelfall Teilpauschalen oder nur einzelne Ausstattungsgegenstände zu bewilligen sind.

<a href="#">1-Personen-Haushalt</a> (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Wohnungseinrichtungspauschale oder für die Bewilligung einzelner Ausstattungsgegenstände) (PDF)
<a href="#">2-Personen-Haushalt</a> (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Wohnungseinrichtungspauschale oder für die Bewilligung einzelner Ausstattungsgegenstände) (PDF)
<a href="#">Zusätzlich pro Kind - gilt nicht für Neugeborene</a> (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Wohnungseinrichtungspauschale oder für die Bewilligung einzelner Ausstattungsgegenstände) (PDF)

Für die Anschaffung eines Jugendbettes oder eines Kinderschreibtisches (siehe Ziffer 3) sind folgende Beträge zu bewilligen:

**Jugendbett:** 127,00 Euro  
(siehe Anlage „Zusätzlich pro Kind – Anhaltspunkte für Absetzungen von der Pauschale“)

**Kinderschreibtisch:** 84,00 Euro

#### 5.4 Besonderer Ausstattungsbedarf mit Teppichboden oder vergleichbarem Bodenbelag

In Abgrenzung zur [Arbeitshilfe zu § 22 SGB II \(KdU – Kosten der Unterkunft und Heizung\)](#) kommt die Bewilligung von Bodenbelag wie Teppichboden nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II nur in den folgenden Fallkonstellationen in Betracht:

Bei Geburt bzw. für **Kinder im Krabbelalter** (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) können Kosten eines Bodenbelags für ein Zimmer der Wohnung zusätzlich zu der Pauschale gem. [§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II](#) bewilligt werden, auch wenn die Wohnung ansonsten vollständig ausgestattet ist.

Sofern aus **gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen** die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags gegeben ist (Stellungnahme der zuständigen bezirklichen Stelle (GS oder GA) und soweit die Wohnung nicht bereits vermietetseitig mit entsprechender Auslegeware ausgestattet ist, können Kosten eines Bodenbelags zusätzlich zur Wohnungseinrichtungspauschale gem. [§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) bewilligt werden.

Für den Bodenbelag sind **7,- Euro pro Quadratmeter** anzuerkennen. Bei der Berechnung ist der entstehende Verschleiß zu berücksichtigen. Zu übernehmen sind zusätzlich die notwendigen Kosten für das **Verlegen** des Teppichs, sofern Selbsthilfe im Einzelfall nicht zumutbar ist.

## 6. Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen nach [§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) um Sonderbedarfe handelt, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden. Die Leistung wird in Form einer **Beihilfe** gewährt.

Ein Darlehen für Wohnungsausstattungen oder große Haushaltsgeräte kommt demgegenüber nur unter den Bedingungen des [§ 24 Abs. 1 SGB II](#) als unabweisbarer Bedarf in Betracht, wenn es sich um Ersatzbeschaffungen handelt. Näheres regeln die [Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II](#).

Die Erstausstattungs pauschalen sind stets personenbezogen, und bei Fallkonstellationen mit unterschiedlichen Rechtskreisen (z.B. Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem AsylbLG) nach diesen getrennt einzugeben. Folglich wären bei der Gewährung einer Einrichtungspauschale für einen Paarhaushalt 543,00 Euro für die eine und 543,00 Euro für die andere Person zu gewähren, sodass ein auf beide verteilter Gesamtbetrag von 1.086,00 Euro zustande kommt.

Handelt es sich um einen Erstausstattungsbedarf einer leistungsberechtigten Person, für den die Fachstelle für Wohnungsnotfälle zuständig ist, so obliegt die Prüfung und Feststellung des Hilfebedarfes nach [§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) der Fachstelle für Wohnungsnotfälle, die das Ergebnis dem zuständigen Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg mitteilt. Die Bewilligung der Leistung erfolgt durch Jobcenter team.arbeit.hamburg ([Fachanweisung zur Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle](#)).

Die Entscheidungsfindung im Wege der Bewilligung einer Erstausstattung ist im Fachverfahren zu dokumentieren (Aktenvermerk).

## 7. Berichtswesen

Jobcenter team.arbeit.hamburg übermittelt der BASFI, soweit Jobcenter team.arbeit.hamburg aufgrund technischer Möglichkeiten dazu in der Lage ist, jährlich folgende statistische Angaben:

- Anzahl aller Bedarfsgemeinschaften, die eine Leistung erhalten haben
- Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen und eine Leistung erhalten haben
- Anzahl der Leistungen, differenziert nach den Stufen der Pauschalen, Teilpauschalen, großen Haushaltsgeräten und Teppichboden.

## 8. Inkrafttreten

Die Fachanweisung tritt am 01.12.2017 in Kraft.  
Die Fachanweisung in der Fassung von 2015 wird aufgehoben.

## Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II

**Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt vom 18.02.2009 (Gz. SI 213 / 111.10-7-2). Stand 01.01.2011.**

**Hinweis:** Mit Beschluss der SHS vom 19.02.2014 gilt diese Regelung über ihr Außerkrafttreten hinaus weiter.

### Inhaltsverzeichnis

1. Ziele.....	1
2. Vorgaben.....	1
2.1 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt Voraussetzungen für die Erstaussstattung.....	1
2.2 Bekleidung für Untersuchungshäftlinge und Häftlinge.....	3
2.3 Arbeitskleidung für Freigänger.....	3
3. Verfahren.....	3
4. Berichtswesen.....	3
5. Inkrafttreten.....	3

## 1. Ziele

Mit dieser Fachanweisung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen für die Erstaussstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und bei Geburten zu bewilligen sind.

## 2. Vorgaben

Mit Einführung des SGB II wird der Regelbedarf ([§ 20 SGB II](#)) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt. Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach [§ 24 Abs. 3 SGB II](#) nur noch in drei Fällen zulässig. Hierzu gehört die Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt.

### 2.1 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt Voraussetzungen für die Erstaussstattung

Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung und Hausrat im Regelsatz enthalten. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe. Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Hilfe ist daher, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt. Die Bewilligung einer einmaligen Leistung kommt nur in Betracht, wenn die Ausstattung

- aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal angeschafft werden muss oder fehlt und in der Folge ersetzt werden muss.

Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes:

Ein **besonderes Ereignis** ist immer dann zu bejahen, wenn es sich um eine

- Schwangerschaft bzw. um
- die Geburt eines Kindes handelt. Die Voraussetzung ist aber auch dann erfüllt, wenn
- es sich um ein Ereignis handelt, dass der Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage der Regelleistung) nicht berücksichtigen kann, weil es nicht regelhaft vorkommt. Ein solches Ereignis ist zum Beispiel bei einem Wohnungsbrand zu bejahen. Mögliche andere Konstellationen, in denen ein solches Ereignis vorliegen kann sind
- ein Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung nicht (mehr) vorhanden ist;
- eine Wohnungsräumung, wenn dadurch die Ausstattungsgegenstände nicht mehr zur Verfügung stehen;
- die Entlassung aus einer stationären Einrichtung (z.B. nach Einweisung nach dem [HmbPsychKG](#)) oder Langzeittherapie, wenn in Folge des Aufenthaltes die Bekleidungsausstattung verloren gegangen ist.

Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist.

Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus dem Regelsatz bestreiten und sich – z. B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen.

Dies gilt auch für die Beschaffung von Bekleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

### Umfang der Leistung

Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Leistung grundsätzlich als Pauschale und stets in Form einer Beihilfe:

Die Pauschale für eine **Erstausrüstung mit Bekleidung** beträgt **420,- Euro**.

Die **Babypauschale** in Höhe von insgesamt **500 Euro** deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe ab, wie z.B. Säuglingserstausrüstung und Babybekleidung, Kinderwagen, Kinderbett oder Wickeltisch.

Sie wird in drei Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Teilbetrag ist bereits vor dem Ende der Schwangerschaft, der zweite unmittelbar nach der Geburt und der dritte sechs Monate nach der Geburt zu gewähren.

Pauschale	Betrag in Euro
Babypauschale, 1. Teilbetrag (Säuglingsbedarf, vor der Geburt ausbezahlen)	200,-
Babypauschale, 2. Teilbetrag (Säuglingsbedarf, bei Geburt ausbezahlen)	130,-
Babypauschale, 3. Teilbetrag (Säuglingsbedarf, 6 Monate nach der Geburt ausbezahlen)	170,-
Schwangerschaftsbekleidung	120,--

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind lediglich 50% der o. g. Pauschalen zu bewilligen, es sei denn der Antragsteller kann nachweisen, dass faktisch keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden sind.

Nicht Bestandteil der Babypauschale ist die Ausstattung eines Kinderzimmers mit **Teppichboden**. Wenn für Kleinkinder im Krabbelalter ein solcher Bedarf geltend gemacht wird, ist die Voraussetzung der Leistungsberechtigung nach [§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) (siehe [Fachanweisung Erstausrüstungen für die Wohnung](#)) zu prüfen.

## 2.2 Bekleidung für Untersuchungshäftlinge und Häftlinge

Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung

- über keine ausreichende Bekleidung verfügen und
  - diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder
  - nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten
- Bekleidungsstücke zur Verfügung ([§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz](#) (StVollzG) und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach [§ 24 Abs. 3 SGB II](#) besteht insoweit *nicht*.

## 2.3 Arbeitskleidung für Freigänger

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend.

Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach [§ 24 Abs. 3 SGB II](#) besteht insoweit *nicht*.

# 3. Verfahren

Es wird um Beachtung der Arbeitshinweise von team.arbeit.hamburg zur Eingabe von Einmaligen Leistungen in A2LL von April 2011 gebeten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen gem. [§ 24 Abs. 3 SGB II](#) um echte Sonderbedarfe handelt, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden. Die Leistung wird daher immer in Form einer Beihilfe gewährt.

Ein Darlehen für Wohnungsausstattungen oder Möbel kommt nur unter den Bedingungen des [§ 24 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht. Näheres regeln die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 23 SGB II

# 4. Berichtswesen

Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, übermittelt team.arbeit.hamburg der BSG jährlich folgende statistischen Angaben:

- Anzahl aller Bedarfsgemeinschaften, die eine solche Leistung erhalten haben.
- Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die nicht im lfd. Bezug von SGB II stehen und eine Leistung erhalten haben.
- Anzahl der Leistungen, aufgeteilt in Pauschalen für Bekleidung und Pauschalen anlässlich von Schwangerschaft und Geburt und die Höhe der jeweiligen Ausgaben.

# 5. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 01.03.2009 in und am 28.02.2014 außer Kraft.

Die [Fachliche Vorgabe vom 01.06.2005 zu § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) wird aufgehoben.